

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Estoppey-Reber SA, Akrom AG, Galvamental AG und Steiger Galvanotechnique SA

- 1. Allgemeines**
  - 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen der Estoppey-Reber SA, der Akrom AG, der Galvamental AG oder der Steiger Galvanotechnique SA einerseits (alle nachfolgend je „Estoppey“ genannt) und dem Kunden andererseits. Abweichende Bedingungen von Bestellern und Lieferanten, die mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, sowie Änderungen und mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn Estoppey diese in jedem Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.
  - 1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn diese im Einzelfall nicht beigelegt sein sollten, dem Kunden aber in anderer Weise zur Kenntnis gebracht worden sind.
  - 1.3 Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.
  - 1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2. Vertragsschluss**
  - 2.1 Angebote (insbesondere solche in Preislisten, Prospekten, auf dem Internet etc.) sind unverbindlich.
  - 2.2 Unter Vorbehalt einer anderen Regelung bleiben Offerten von Estoppey 90 Tage verbindlich.
  - 2.3 Der Vertrag kommt zustande:
    - 2.3.1 wenn der Kunde eine Offerte von Estoppey schriftlich akzeptiert.
    - 2.3.2 wenn Estoppey eine Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung).
  - 2.4 Abweichungen von der Bestellung des Kunden werden Vertragsinhalt, sofern ihnen der Kunde nicht binnen 10 Arbeitstagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Vorbehalten bleibt die Berichtigung blosser Rechnungsfehler.
- 3. Umfang der Lieferungen und Leistungen**

Die Lieferungen und Leistungen von Estoppey sind in der Offerte bzw. Auftragsbestätigung abschliessend aufgeführt.
- 4. Vom Kunden zur Verfügung gestelltes Material**
  - 4.1 Der Kunde stellt Estoppey insbesondere Zeichnungen, Qualitätsanforderungen, Messpunkte und Arbeitsbeschreibungen im Sinne von Weisungen zur Verfügung. Wellen, Achsen und dergleichen hat der Kunde in rundlaufgeprüftem Zustand anzuliefern. Zur Toleranz-Veredelung stellt der Kunde Estoppey die erforderlichen Lehren zur Verfügung.
  - 4.2 Fehlen Unterlagen, hat Estoppey die brachenübliche Ausführung und Qualität zu liefern.
  - 4.3 Der Kunde hat Estoppey für von ihm verlangte Endmasse Werkstücke anzuliefern, deren Rohmasse der Kunde geprüft hat.
  - 4.4 Estoppey prüft das vom Kunden angelieferte Material summarisch. Wesentliche Abweichungen von Gewicht und Stückzahl und andere wesentlichen Mängel sind dem Kunden zu melden, der innert 10 Tagen über das weitere Vorgehen zu entscheiden hat.
- 5. Preise**
  - 5.1 Sämtliche Preise verstehen sich unter Vorbehalt einer anders lautenden Vereinbarung netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge.
  - 5.2 Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Rücklieferung, Versicherung, Ausfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Kunden.
  - 5.3 Ebenso hat der Kunde alle Arten von Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer), Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis Estoppey zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig ist.
- 5.4 Ändert sich die Preisbildung zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung durch Umstände, die nicht vorhersehbar waren (insbesondere Währungsschwankungen und Lieferantenpreise), so ist Estoppey berechtigt, die Preise einseitig entsprechend anzupassen.
- 6. Lieferfrist**
  - 6.1 Es gilt die in der Offerte bzw. Auftragsbestätigung genannte Lieferfrist. Diese beginnt, sobald Estoppey vom Kunden das Material erhalten und sämtliche zur Arbeitsausführung erforderlichen Weisungen erhalten hat.
  - 6.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen,
    - 6.2.1 wenn der Kunde die Weisungen nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht;
    - 6.2.2 wenn Hindernisse auftreten, die Estoppey trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei Estoppey, beim Kunden oder einem Dritten entstehen.
  - 6.3 Wegen Verspätung der Lieferung hat der Kunde kein Anrecht auf Schadenersatz oder weitere Leistungen. Er ist nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
  - 6.4 Kann Estoppey wegen bei ihr oder bei ihren Lieferanten eingetretenen Ereignissen, für die sie nicht einzustehen hat, die Lieferung nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen, so ist sie berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 7. Übergang von Nutzen und Gefahr, Zeitpunkt der Leistungserfüllung**
  - 7.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit der Bereitstellung der veredelten Werkstücke zur Rücklieferung auf den Kunden über, selbst wenn die Rücklieferung ausnahmsweise auf Kosten von Estoppey erfolgt.
  - 7.2 Die Erfüllung der Pflichten von Estoppey ist abgeschlossen mit Abgang der Lieferung ab Werk und Übergabe der veredelten Werkstücke an den Frachtführer, Transporteur etc.
  - 7.3 Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die Estoppey nicht zu vertreten hat, verzögert, werden die veredelten Werkstücke von diesem Zeitpunkt an auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.
- 8. Versand, Transport und Versicherung**
  - 8.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind Estoppey rechtzeitig bekanntzugeben.
  - 8.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
  - 8.3 Die Versicherung gegen Verlust oder Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden.
- 9. Prüfung und Abnahme der Lieferungen**
  - 9.1 Der Kunde hat die Lieferungen innert 8 Arbeitstagen seit Erhalt zu prüfen und Estoppey allfällige Mängel innerhalb derselben Frist schriftlich bekanntzugeben. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als mängelfrei und angenommen.
  - 9.2 Estoppey hat die ihm gemäss Ziff. 9.1 hiervor mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben oder – nach ihrer Wahl – durch mangelfreie Ware auszutauschen.
  - 9.3 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 9 und 10 ausdrücklich genannten.
- 10. Gewährleistung, Haftung für Mängel**
  - 10.1 Die Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk.
  - 10.2 Die von Estoppey eingeräumte Gewährleistung beschränkt sich auf die brachenübliche Qualität. Eine weitergehende Gewährleistung, insbesondere bezüglich der Verwendbarkeit der veredelten Werkstücke für bestimmte Zwecke wird wegbedungen.
  - 10.3 Der Kunde hat ausschliesslich Anspruch auf Ersatz bzw. Reparatur der fehlerhaften veredelten Ware.

- 10.4 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, Estoppey nicht umgehend Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 10.5 Estoppey haftet ausschliesslich im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit wird wegbedungen.
- 10.6 Estoppey haftet nicht für allfällige Mängel, die auf ungenaue Informationen seitens des Kunden zurückzuführen sind, ferner nicht für Mängel, die infolge natürlicher Abnutzung, mangelhaftem Unterhalt, übermässiger Beanspruchung oder anderer Gründe entstanden sind, die Estoppey nicht zu vertreten hat.
- 10.7 Estoppey haftet nicht für allfällige durch eine Leistung verursachte unmittelbare oder mittelbare Mangelfolgeschäden beim Kunden oder sonstige indirekten Schäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Arbeitsausfälle, Lieferverzögerungen etc. und ihre Folgen.
- 10.8 Die Haftung für Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR wird vollumfänglich wegbedungen.
- 10.9 Die Haftungsbeschränkungen gemäss der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Mitarbeitenden und Unterbeauftragten von Estoppey.
- 10.10 Soweit Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung aus irgendeinem Grund unwirksam sind oder werden, sind sie derart auszulegen, dass die Haftungsbeschränkung auf das maximal zulässige Mass reduziert wird und in diesem Umfang als voll rechtsgültig betrachtet wird.
- 11. Von Estoppey zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Unterlagen und Produkte**
- 11.1 An allen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen von Estoppey behält sich diese sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Estoppey weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert werden.
- 11.2 Dem Kunden zur Auswahl/Ansicht zur Verfügung gestellte Produkte, beleiben Eigentum von Estoppey und dürfen ohne Erlaubnis von Estoppey nicht veräussert werden. Bei Verlust der Ware haftet der Kunde.
- 12. Zahlungsbedingungen und -verzug**
- 12.1 Die Rechnungen von Estoppey sind vom Kunden unter Vorbehalt einer abweichenden Vereinbarung innert 30 Tagen und rein netto, zuzüglich Mehrwertsteuer zu bezahlen.
- 12.2 Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Ziff. 12.1 hiervoor tritt der Kunde automatisch in Verzug. Er schuldet Estoppey diesfalls einen Verzugszins von 10% p.a.
- 12.3 Der Kunde darf Ansprüche gegen Estoppey nur Zahlungsansprüchen von Estoppey verrechnen, wenn Estoppey diese ausdrücklich anerkannt hat oder wenn sie auf einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil beruhen.
- 12.4 Estoppey ist berechtigt, die veredelte Ware nur Zug um Zug gegen Barzahlung an den Kunden herauszugeben.
- 12.5 Sollten die Rechte von Estoppey in Gefahr sein, weil der Kunde zahlungsunfähig geworden ist, kann Estoppey mit der Auftragsausführung solange aussetzen, bis die vertraglich vereinbarten Pflichten erfüllt sind. Estoppey kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dessen Erfüllung nicht in angemessener Zeit sichergestellt ist.
- 13. Eigentumsvorbehalt**
- 13.1 Jegliche veredelte Ware bleibt bis zur Vertragserfüllung und Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen Eigentum von Estoppey.
- 13.2 Estoppey ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt im schweizerischen Eigentumsvorbehaltsregister oder in entsprechenden Registern anderer Länder eintragen zu lassen und der Kunde ist verpflichtet, bei den erforderlichen Schritten zur Eintragung mitzuwirken.

**14. Teillieferungen und Mengentoleranzen**

- 14.1 Estoppey behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen.
- 14.2 Estoppey behält sich das Recht vor, die Aufträge mit den Mengentoleranzen von +/- 5% auszuführen.

**15. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 15.1 Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.
- 15.2 **Ausschliesslicher Gerichtsstand** für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien ist der jeweilige **Sitz der Estoppey-Vertragsgesellschaft**.

Geschäftsbedingungen erhalten und akzeptiert:

---

Ort, Datum